

Stadt Weißenfels

Oberbürgermeister

05.03.2021

Beantwortung der Anfrage

AF 019/2021/1

öffentlich

der Stadträtin / des Stadtrates

Spiegelberg, Ramona

am 15.02.2021

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Die Verwaltung möge uns Auskunft erteilen über die Elektromobilität der Stadt Weißenfels und ihrer Gemeinden.

Das Löschen von brennenden E-Autos erfordert einen sehr großen Bedarf an Löschwasser (11.356 Liter lt. Dateninfoblatt von Tesla) und Ausbildungsstand der FFW.

1. Ist das Löschen von brennenden E-Autos auf der Autobahn im Raum Weißenfels und Gemeinden gewährleistet?
2. Verfügt der Autobahnabschnitt im Raum Weißenfels und Gemeinden über Hydranten, wenn ja an welchen Abschnitten?
3. Ist unsere Feuerwehr für das Löschen (kontrolliertes Abbrennen) von E-Autos ausgebildet?
4. Wer trägt die Kosten der vorgeschriebenen Ausbildung?
5. Verfügt unsere Feuerwehr über vorgeschriebenes isoliertes Werkzeug und den technischen Aufwand der damit verbunden ist (Auffangbehälter für Löschwasser oder Tauch-tanks)?
6. Wer trägt die Kosten für diese Anschaffungen?
7. Sind die vorgeschriebenen Anschaffungskosten auf Grund der Haushaltslage zu bewerkstelligen?
8. Welche Schwachpunkte sieht der Gemeindeführer?
9. Wurden schon Vorkehrungen getroffen, um die Brandgefahr in Tiefgaragen, Parkhäusern oder im Tunnel abzuwenden?

Das Löschwasser wird beim Löschvorgang zu chemischen Wasser und sollte nach Vorschrift nicht in die Kanalisation gelangen und aufgefangen werden. Es enthält stark ätzende und toxische Flusssäure aus der Lithium-Batterie.

10. Ist es nach einer Auskunft vom Gemeindeführer überhaupt zu bewerkstelligen, dass chemische Löschwasser aufzufangen?
11. Sind im Fall eines brennenden E-Autos schon Fahrbahnschäden aufgetreten?
12. Musste schon kontaminierter Boden abgetragen werden und welche Kosten sind dabei entstanden?

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend die Antwort der Stadtwehrleitung zur vorbenannten Anfrage.

1. Ja. Die Stadt Weißenfels verfügt über eine leistungsfähige Feuerwehr gemäß dem § 2 BrSchG LSA. Auf den Autobahnabschnitten, die im Ausrückebereich der Feuerwehr Weißenfels liegen, sind gemäß AAO (Alarm- und Ausrückordnung) im ersten Abmarsch immer Fahrzeuge mit gesamt mindestens 7500

Litern Löschwasser alarmiert. Wenn in der Lageerkundung durch den Einsatzleiter festgestellt wird, dass diese Menge nicht ausreichend ist, sind durch Nachalarmierung innerhalb kürzester Zeit weitere 9400 Liter Löschwasser verfügbar. Sollte dies weiterhin nicht ausreichen, verfügt die Stadt Weißenfels darüber hinaus noch über weitere Ortsfeuerwehren mit wasserführenden Fahrzeugen, welche im Pendelverkehr eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherstellen.

2. Die Autobahnabschnitte in und um Weißenfels verfügen nicht über Hydranten.
3. Die Feuerwehr ist für das Löschen von Elektrofahrzeugen ausgebildet. Hauptaugenmerk liegt hier auf die Angriffsart „Löschen“, nicht auf kontrolliertes Abbrennen.
4. Die Ausbildung findet am Standort statt, hier fallen keinerlei Kosten an. Bei Lehrgängen am IBK Heyrothsberge (Landesfeuerwehrschule LSA) trägt das Land die Kosten, die Stadt Weißenfels als Träger der Freiwilligen Feuerwehr stellt durch die Übernahme der Verdienstaufschlagkosten sicher, dass der Einsatzkraft kein finanzieller Nachteil entsteht.
5. Die Feuerwehr Weißenfels verfügt über Elektrowerkzeugkasten nach DIN 14888 als Fahrzeugbeladung. Eine Vorhaltung von in der Anfrage benannten „Tauchtanks“ ist nicht gegeben. Ein derartiger Tank in Form eines Abrollbehälters ist nicht ausreichend. Es wird zudem ein Trägerfahrzeug WLF (Wechsel-laderfahrzeug) benötigt. Als dritte Komponente wird ein Kran benötigt, welcher das Fahrzeug in den Abrollbehälter hebt. Fraglich ist, ob und wie ein Kran ein in Vollbrand stehendes Fahrzeug in einen Abrollbehälter/Tank heben soll, ohne dass dieser selbst stark beschädigt wird. Ein WLF mit einer AB-Mulde (Abrollbehälter-Mulde) wird am Standort des FTZ (Feuerwehrtechnisches Zentrum) Burgenlandkreis in Naumburg vorgehalten und kann im Einsatzfall angefordert werden. Ein Auffangen von Löschwasser ist auf offener Straße mit Mitteln der Feuerwehr nicht möglich. Eine Vermeidung des Einlaufs von Löschwasser in die öffentliche Kanalisation (Verschluss von Kanaleinläufen) ist mit Mitteln der Feuerwehr möglich.
6. Die Stadt Weißenfels ist Träger der Feuerwehr nach § 2 BrSchG LSA und trägt somit die Kosten für Beschaffungen.
7. Es konnte von der Abteilung Brandschutz als zuständiges Fachamt nicht geklärt werden, welche vorgeschriebenen Anschaffungen in der Anfrage gemeint sind.
8. Die Stadtwehrleitung sieht derzeit in Bezug auf die Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen keine Schwachpunkte in organisatorischer oder technischer Art.

Anmerkung des Trägers: Die Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen stellt sicherlich die Wehren vor neue Herausforderungen. Die Wehren bereiten sich hierauf im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor.

Für bundesweite ungeklärte Fragen, z.B. zum aufgeworfenen Umgang mit chemischem Wasser ist die Stadtwehrleitung der falsche Ansprechpartner.

9. Vorkehrungen zur Abwendung von Brandgefahren in Tiefgaragen obliegen nicht der Feuerwehr. Der bauliche Brandschutz als ein Teil des vorbeugenden Brandschutzes ist nicht Aufgabe der Feuerwehr. Dieser obliegt anderen Genehmigungsbehörden.

Die Feuerwehr Weißenfels ist organisatorisch und technisch in der Lage, Brände von Fahrzeugen unabhängig von Motor-/ Antriebsart in Tiefgaragen und Parkhäusern zu bekämpfen.

10. Nein, wie unter Punkt 5 benannt.

11. Im Stadtgebiet Weißenfels ist dies nicht der Fall.
12. Im Stadtgebiet Weißenfels ist dies nicht der Fall.

Trauer
FBL II